

Auflistung wissenschaftlicher und rechtlicher Begründungen gegen eine Masken-Tragpflicht (Stand: Dezember 2021)

Weitere Wissenschaftliche Studien und Untersuchungen unter <https://corona-transition.org/?recherche=Maske>

Sowohl die gesamtschweizerische (SR 818.101.26, Art. 6, Stand anfangs August 2021) wie auch sämtliche kantonale Verordnungen lassen ausdrücklich nichtmedizinische Gründe für eine Verweigerung von Gesichtsverhüllungszwängen zu.

Wissenschaftlich und rechtlich nachgewiesen und gesichert ist, dass:

1. Masken keinen Schutz bieten, da die Poren der Masken so gross sind, dass sie von Viren ungehindert passieren können.
2. Die Keimlast in den Masken durch das Ausatmen so ausserordentlich gross wird, dass durch das Einatmen durch die Maske die Keime wiederholt und über längere Zeit in die Luftwege und damit in die Lunge gelangen, was das Risiko von Lungeninfekten erhöht.
3. Das abgeatmete CO₂ sich in der Maske festsetzt und beim Einatmen zuerst wieder eingeatmet wird, was zu einer Sauerstoffunterversorgung von Gehirn, Organen und Körper führt. Das heisst, es sind gesundheitliche Schäden durch Sauerstoffmangel zu erwarten.
4. Masken Kinder und Erwachsene gesichtslos machen, was beim Menschen und insbesondere Kindern zu bleibenden psychischen Beeinträchtigungen führen kann. Das ist unwürdig gemäss Artikel 7 der Schweizerischen Bundesverfassung. Ganz abgesehen werden auch Artikel 8 (Rechtsgleichheit) und Artikel 9 (Schutz vor Willkür) der Bundesverfassung verletzt. Artikel 7 bis 11 verstossen in erster Linie gegen Menschenrechte. Diese sind den Regierungen/Exekutiven **auch und besonders** in Notlagen aus deren Verfügungsmacht entzogen. Denn sie sind völkerrechtlich (insbesondere Art. 2 und 8 EMRK) geschützt, weil Völkerrecht Landesrecht bricht. Damit ist der Gesichtsverhüllungszwang null und nichtig. Es sind dies, die absolute geschützte Menschenwürde, die Menschenrechte der persönlichen Freiheit, der körperlichen, seelischen und mentalen Unversehrtheit und der Gewissensfreiheit. Ganz besonderen menschenrechtlichen Schutz muss Kindern und Jugendlichen zuteil werden.
5. Artikel 5 der Bundesverfassung (Verhältnismässigkeitgebot) gilt auch und vor allem in Notlagen. Es verlangt, dass der Bundesrat und die Kantonsregierungen **beweisen**, dass Massnahmen notwendig sind. Positive Testungen sind derweil keine Beweise, nicht einmal Hinweise. Aufgrund von Vermutungen dürfen keine Drangsalierungen des Volkes erlassen werden.
6. Schreckung der Bevölkerung ist noch immer ein Verbrechen gem. Art. 258 StGB. Auch 19 Monate nach Beginn der angeblichen „Pandemie“ liegt keine taugliche Evidenz einer dauerhaften und erheblichen Gefährdung von SARS-Cov-2 und seinen Varianten vor, welche extreme Grippewinter der Vorjahre deutlich übersteigen würde. Das Coronavirus ist bis zum heutigen Zeitpunkt nie wissenschaftlich nachgewiesen worden.
7. Am 15. März 2019 hat der Bundesrat gegenüber der Gesamtheit des Volkes die verbindliche Erklärung abgegeben, dass jeder Zwang zur Gesichtsverhüllung den Straftatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB erfüllt, also mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft werden muss.
(<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-74352.html>). Zudem übernimmt diejenige, welche solchen Zwang direkt oder indirekt ausübt, die volle und unbedingte Haftbarkeit für ihr Vorgehen.